

Gedekte Schuldverschreibungen: Emission und Aufsicht, Risikopositionen

Die Kommission hat eine Richtlinie und eine Verordnung vorgeschlagen, mit denen ein einheitlicher Rahmen für gedeckte Schuldverschreibungen geschaffen werden soll. Das Parlament stimmt im April über die in den interinstitutionellen Verhandlungen vereinbarten Texte ab.

Hintergrund

[Gedekte Schuldverschreibungen](#) sind Schuldverschreibungen, die von Kreditinstituten begeben werden und üblicherweise durch ein Portfolio von Hypothekarkrediten oder öffentlichen Schuldtiteln besichert sind. Sie zeichnen sich zudem durch den doppelten Schutz für die Inhaber, die Trennung der Vermögenswerte im Deckungspool, Übersicherung und einen strengen aufsichtsrechtlichen Rahmen aus. Obwohl sie in Europa eine lange Tradition haben und ihr Volumen auf den Märkten der EU beträchtlich ist, konzentriert sich ihre Emission hauptsächlich auf [fünf Mitgliedstaaten](#). Zudem unterscheiden sich die nationalen Regulierungsrahmen in Bezug auf die Aufsicht und auf die Zusammensetzung der Deckungspools erheblich. Darüber hinaus sind gedeckte Schuldverschreibungen – obwohl ihnen regulatorische Präferenzen gewährt werden und für die qualitativ hochwertigsten Schuldverschreibungen gemäß der [Eigenmittelverordnung](#) günstigere Eigenmittelvorschriften gelten – in den nationalen Regulierungsrahmen nicht einheitlich definiert, was dazu führen kann, dass diese Behandlung unterschiedlichen Arten von Wertpapieren zuteilwird.

Der Vorschlag der Kommission

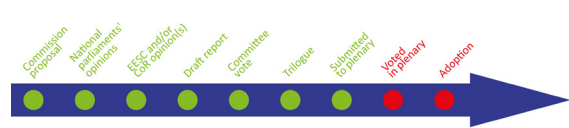
Um diese Situation zu beheben, nahm die Kommission einerseits einen Vorschlag für eine [Richtlinie](#) an, um die Merkmale des Instruments festzulegen, zu bestimmen, welche Vermögenswerte für den Pool, mit dem die Schuldverschreibungen besichert werden, infrage kommen, und Vorschriften für den Anlegerschutz festzulegen; andererseits nahm sie einen Vorschlag für eine [Verordnung](#) zur Änderung der in der Eigenmittelverordnung festgelegten Bedingungen für gedeckte Schuldverschreibungen in den Bilanzen der Banken an, für die weniger strenge Eigenmittelvorschriften gelten.

Standpunkt des Europäischen Parlaments

Gemäß dem [Kompromisstext](#) der Richtlinie basiert die Emission von gedeckten Schuldverschreibungen auf zwei Gütesiegeln – jenem für gewöhnliche und jenem für erstklassige gedeckte Schuldverschreibungen. Der Artikel über anererkennungsfähige Deckungsaktiva ist nun detaillierter und enthält besondere Anforderungen für als Sicherheit gestellte Vermögenswerte sowie für öffentliche Unternehmen, die gedeckte Schuldverschreibungen besichern oder garantieren (Übersicherung von 10 %). Gruppeninterne Strukturen gepoolter gedeckter Schuldverschreibungen werden spezifischen Anforderungen unterliegen, während die Vorschriften für gemeinsame Finanzierungen vereinfacht werden. Die Verpflichtungen in Bezug auf die Zusammensetzung des Deckungspools bleiben zudem flexibel. Was die Verpflichtung der Kommission betrifft, einen Bericht über die Gleichwertigkeit von Drittlandssystemen vorzulegen, wurde die Frist von drei Jahren auf zwei Jahre nach Inkrafttreten der Vorschriften verkürzt. Schließlich wird die Kommission in dem geänderten Text verpflichtet, dem Parlament und dem Rat nach drei Jahren einen Bericht über die Durchführung der Richtlinie im Hinblick auf das erreichte Maß an Anlegerschutz und die Entwicklungen im Bereich der Emission gedeckter Schuldverschreibungen in der Europäischen Union vorzulegen. Zudem muss die Kommission eine Studie zu der Möglichkeit der Einführung von „[Europäischen besicherten Anleihen](#)“ durchführen und hierzu die Europäische Bankenaufsichtsbehörde und die Europäische Zentralbank konsultieren.

Was die vorgeschlagene Verordnung zur Änderung der Eigenmittelverordnung betrifft, wird mit dem [vereinbarten Text](#) Artikel 129 Absatz 1 Buchstabe c so abgeändert, dass dieser auch Risikopositionen in Form von Derivatekontrakten und kurzfristigen Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 100 Tagen umfasst. Risikopositionen in Form von kurzfristigen Einlagen und Derivatekontrakten gegenüber Kreditinstituten, die der Bonitätsstufe 3 zuzuordnen sind, dürfen zudem 8 % der Gesamtrisikoposition des Nominalbetrags der ausstehenden gedeckten Schuldverschreibungen des Emissionsinstituts nicht überschreiten.

Berichte für die erste Lesung: 2018/0042(COD) und 2018/0043(COD); federführender Ausschuss: ECON; Berichterstatter: Bernd Lucke (ECR, Deutschland). Weitere Informationen finden Sie im [Briefing](#) des Wissenschaftlichen Dienstes aus der Reihe „Laufende Legislativverfahren der EU“.



Dieses Dokument wurde für die Mitglieder und Bediensteten des Europäischen Parlaments erarbeitet und soll ihnen als Hintergrundmaterial für ihre parlamentarische Arbeit dienen. Die Verantwortung für den Inhalt dieses Dokuments liegt ausschließlich bei dessen Verfasser/n. Die darin vertretenen Auffassungen entsprechen nicht unbedingt dem offiziellen Standpunkt des Europäischen Parlaments. Nachdruck und Übersetzung – außer zu kommerziellen Zwecken – mit Quellenangabe gestattet, sofern das Europäische Parlament vorab unterrichtet und ihm ein Exemplar übermittelt wird. © Europäische Union, 2019.

